

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	23.04.2024
Verwaltungsausschuss	22.05.2024
Rat	28.05.2024

**Betreff: EU-Umgebungsärmrichtlinie; hier: Lärmaktionsplan - Runde 4
(Fortschreibung Runde 3)**

Beschlussvorschlag

Der Lärmaktionsplan der Stadt Wittmund – Runde 4 mit Stand vom 08.03.2024 wird beschlossen.

Sachverhalt

Ziel des Lärmaktionsplanes ist es vor allem, den vor Ort auftretenden Verkehrslärm ab einer bestimmten Verkehrsfrequenz zu kartieren und die Zahl der betroffenen Anwohner zu berechnen. Hierbei geht es insbesondere darum, Bereiche zu erfassen, bei denen Lärmbeeinträchtigungen die gesundheitliche Zumutbarkeitsgrenze überschreiten können. Es sollen im Lärmaktionsplan Hinweise für mögliche kommunale Schallminderungsmaßnahmen gegeben werden.

Vor allem die Schallquelle „Straßenverkehr“ an einzelnen Abschnitten der B 210 und an einzelnen Landesstraßenabschnitten ist bedeutsam.

Gemäß § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

Wie bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 18.09.2023 unter TOP 13.1 dargestellt, muss der im Jahre 2020 aufgestellte Lärmaktionsplan aktualisiert werden. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss.

Das Büro RP Schalltechnik hat einen Entwurf zum Lärmaktionsplan – Runde 4 mit Ergebnissen der Lärmkartierung erstellt. Dieser Entwurf hat in der Zeit vom 15.12.2023 bis zum 19.01.2024 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem Lärmaktionsplan – Runde 4 eingearbeitet (siehe Anlage).

In der Phase 2 der Beteiligung ist der Lärmaktionsplan erneut auszulegen. Weiterhin sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Sachstand des Beteiligungsverfahrens (Phase 2) wird in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses erörtert.

rechtliche Würdigung

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Betrachtung von Schallimmissionen verabschiedet. Letztlich sind die Kommunen in Niedersachsen gem. § 47 a-f BImSchG verpflichtet, örtliche Lärmaktionspläne aufzustellen und mit diesen die Öffentlichkeit zu beteiligen. Danach ist der Lärmaktionsplan nach Abwägungen von Hinweisen zu beschließen.

Im Auftrage

Joachim Wulf

Anlage/n

Anlage Lärmaktionsplan - Runde 4

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: